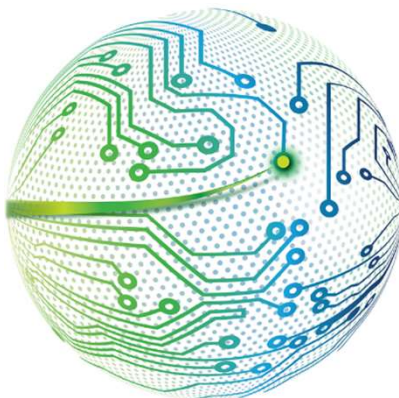


Deloitte.



Pillar II – aktuelle Herausforderungen in der Praxis Fokus Verfahrensrecht - Globale Meldeverpflichtungen

IFA-Veranstaltung „Pillar II im Lichte des Abkommenrechts“, 23. Jänner 2025
Magda Groissnberger



1

Meldeverpflichtungen iZm Pillar II

Mindeststeuerbericht / GIR – Übersicht der (abkommens)rechtlichen Vorgaben

§§ 69ff MinBestG
Art 44ff EU-RL 2022/2523
Art 8.1 OECD-GloBE rules

- Einreichung eines Mindeststeuerberichts iSd MinBestG („MSB“; entspricht grds. „GloBE Information Return = GIR“ iSd OECD-Vorgaben, „Ergänzungssteuer-Erklärung“ iSd EU-RL) **durch jede einzelne Geschäftseinheit** vorgesehen
- Fristen zur Einreichung:
 - im Übergangsjahr 18 Monate nach WJ-Ende, sonst 15 Monate
 - Fristablauf für ersten MSB jedoch nicht vor 30.6.2026
- Vereinheitlichung der lokalen Einreichpflicht – Übertragung auf lokale „benannte örtliche Einheit“ (Wahlrecht)
 - Nachweis der „benannten örtlichen Einheit“ innerhalb gleicher Frist wie jene für Einreichung MSB
- Entfall der lokalen Einreichpflicht durch Einreichung im Ausland:
 - Einreichung MSB durch UPE oder durch „berichtspflichtig benannte Einheit“ im Ausland
 - Voraussetzung: aufrechtes Abkommen über Automatischen Informationsaustausch betr. MSB
 - Lokale Einheiten (bzw benannte örtliche Einheit) haben diesfalls Mitteilungspflicht, wer MSB einreichen wird (Fristen wie jene für Einreichung MSB)

2

1

Meldeverpflichtungen iZm Pillar II

Meldeverpflichtungen MSB - Herausforderungen in der Praxis

§§ 69ff MinBestG
Art 44ff EU-RL 2022/2523
Art 8.1 OECD-GloBE rules

Herausforderungen/Sorgen in der Praxis:

- Rechtzeitiges Vorliegen eines AIA zwischen den relevanten Staaten? Laufende Prüfung erforderlich
- Globale Umsetzung „Standardvorlage“ einheitlich? Zusätzliche Steuererklärungen für NES/DMTT erforderlich? Vermeidung „Wildwuchs“ an Erklärungen bzw Einholung von Zusatzinformationen durch lokale Steuerbehörden erstrebenswert
- Sicherstellung gleichlautende MSB/GIR, wenn mehrere Geschäftseinheiten global (oder auch lokal) einreichen – Konsequenzen unterschiedlicher MSB/GIR?
- Sicherstellung fristgerechte Einreichung durch benannte Einheiten, alternativ fristgerechte Zurverfügungstellung des MSB/GIR an alle betroffenen Geschäftseinheiten
- Eigene Strafsanktionen bei Verfehlungen betreffend Übermittlung MSB (im In- und Ausland)!

3

Meldeverpflichtungen iZm Pillar II

Vereinheitlichung MSB und AIA innerhalb der EU – Entwurf DAC9 aus Oktober 2024

Zielsetzung - Vereinfachung/Vereinheitlichung der Berichtspflichten für die Unternehmen:

- OECD Standardvorlage für GIR soll als „Ergänzungssteuer-Erklärung“ iSd EU-RL 2022/2523 implementiert werden
- Rechtliche Basis für (automatischen) Austausch der Ergänzungssteuer-Erklärung zwischen Mitgliedstaaten

Wesentliche Eckpunkte

- „Weiterleitungsansatz“ – DAC 9 definiert bestimmte „Weiterleitungs Pakete“, die zwischen MS ausgetauscht werden
- Weiterleitungsfristen: bis zu 3 Monate nach Ablauf der Abgabefrist für Ergänzungssteuer-Erklärung, im ersten Jahr bis zu 6 Monate
- Zusammenarbeit zwischen den Finanzverwaltungen (Nachfragemöglichkeiten, Anforderung von Korrekturen)
- Sanktionsmöglichkeiten - „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“
- Standardvorlage ist ausreichend für eine Risikobewertung/Einschätzung der Richtigkeit der Steuerschuld einer Geschäftseinheit -> **Steuerverwaltungen sollten grdsI davon absehen, im Rahmen ihrer routinemäßigen Steuererklärungsanforderungen die Meldung zusätzlicher Datenpunkte zu verlangen.**

Geplante Umsetzungsfrist: 31.12.2025

4

2

Meldeverpflichtungen iZm Pillar II

AIA und Vereinheitlichung MSB gem OECD – GIR MCAA und Update Vorlage GIR aus Jänner 2025

Überblick GIR MCAA = Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of GloBE Information vom 15. Jänner 2025

- Basis für AIA betreffend GIR als multilaterales Verwaltungsübereinkommen
- Ähnliche Regelungen wie DAC9-Entwurf bei
 - Umfang der „Weiterleitungspakete“ des GIR
 - Weiterleitungsfristen
 - Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen bei Nichterhalt des GIR, erforderlichen Korrekturen des GIR
- Eingereichter GIR der UPE bzw der berichtspflichtig benannten Einheit ausschlaggebend
- Vertraulichkeits- / Datenschutzregelungen
- Veröffentlichung der Liste der Vertragspartnerstaaten inkl bestehender AIA auf OECD Homepage geplant

GIR Vorlage – Update (zum Erstentwurf vom 13. Juli 2023), neue AAG zu Art 8.1.4/8.1.5 vom 15. Jänner 2025

- Keine Änderung des grundsätzlichen Aufbaus des GIR (Abschnitt 1 – Unternehmensstruktur; Abschnitt 2 und 3 gebietspezifische Daten)
- Regelungen bezüglich zu verwendender Datenbasis/Auslegungsvorschriften
- **NEU:** Anlage B - Template für Mitteilung UPE/berichtspflichtig benannte Einheit
- **NEU:** Anlage C – Überlegungen zu vorübergehender Erleichterung von Strafbestimmungen während der Übergangsphase; keine Erleichterung bei „avoidance, fraud or abuse“.

5

Weitere Herausforderungen in der Praxis

Einrichtung adäquater Prozesse, Monitoring von lokalen Vorschriften, mögliche Doppelbesteuerungsrisiken

- Einrichtung geeigneter innerbetrieblicher Prozesse zur Datenerhebung für Pillar II-Zwecke
- Jahresabschlussarbeiten WJ 2024 – Rückstellungserfordernisse / Anhangangaben
- Insb bei MNE mit Konzernmutter in Österreich - laufendes Monitoring des Umsetzungsstatus von Pillar II in anderen Ländern erforderlich
 - lokale Melde-, Zahlungs- und/oder Registrierungsverpflichtungen bzw -fristen (können tw auch UPE selbst betreffen!)
 - Erfordernis von lokalen (Q)DMTT-Steuererklärungen (abweichende Datenbasis/Rechnungslegungsstandard? Zusätzliche Datenpunkte?)
- Unsicherheiten aufgrund **möglicher Doppelbesteuerungen** in Bezug auf Pillar II:
 - Anrechenbarkeit von lokalen Ergänzungssteuern – abhängig von „qualified“-Status
 - Differenzen PES/SES zu lokaler QDMTT für ein Geschäftsjahr (bspw rein temporäre Differenzen aufgrund unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards) können zu Doppelbesteuerungen führen
 - QDMTT-Safe Harbour als Ausweg → aber noch Prüfung seitens OECD als Voraussetzung

OECD hat am 13. Jänner 2025 erste Liste jener Länder veröffentlicht, für die ab 2024 ein vorübergehender QDMTT Safe Harbour anwendbar ist bzw deren Umsetzungsregelungen zu IIR als Qualified gelten:

- Österreich in beiden Listen aufgenommen
- **QDMTT-Safe Harbour EU-Länder:** noch nicht enthalten sind Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Spanien, Zypern¹
- **QDMTT-Safe Harbour Drittländer:** ua Australien, Kanada, Liechtenstein, Norwegen, Türkei, UK und Vietnam

¹ in 2024 noch keine Umsetzung von QDMTT in Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen

6

3

Kontakt



Deloitte.

Mag. Magda Groissenberger
Steuerberaterin
Director
Tax

Deloitte Tax
Wirtschaftsprüfungs GmbH

Reingasse 1 / Freyung
1010 Wien, Österreich

Tel: +43 (0) 1 537 00-5920
Mobil: +43 (0) 664 80 537 5920
mgroissenberger@deloitte.at

www.deloitte.at
www.deloittetax.at

7

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Opereňy, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollten sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit haben. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Services Wirtschaftsprüfungs GmbH.

Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 44840t

8

4